



## Anerkennung

Die von Herrn Dr. Heinz-Georg Surmund und Herrn Dr. Michael Tremmel mit  
Stiftungsgeschäft vom 01. Dezember 2020 als selbstständige Stiftung privaten  
Rechts errichtete

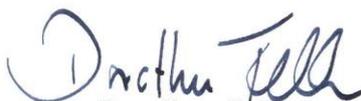
*„Stiftung für Musik und Gesang – Surmund-Tremmel-Stiftung“*

*mit Sitz in Münster*

wird gemäß § 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als  
rechtsfähig anerkannt.

Münster, den 9. Dezember 2020

Bezirksregierung Münster

  
Dorothee Feller  
Regierungspräsidentin



Satzung  
der  
**Stiftung für Musik und Gesang –  
Surmund-Tremmel-Stiftung**

**Präambel**

„Der Katthagen“, unser Stück Katthagen - dieses Grundstück und Mehrfamilienhaus, Nummer 41 in Münster, haben meine Eltern, Ferdinand und Emmi Surmund, geb. Heeke, mir vermacht. Es soll der Grundstock meiner, unserer Stiftung sein.

Ich war seit zehn Jahren Studentenpfarrer, als ich nach dem Tod meines Vaters am 01. April 1987 Erbe wurde. Ich war dankbar und froh. Aber mir kam auch der Rat des Apostels Paulus in den Sinn: „Ich sage euch, die Zeit ist kurz. Daher soll, wer kauft, sich in Zukunft so verhalten, als würde er nicht Eigentümer“. Er soll besitzen, als besäße er nicht (vergleiche 1 Korinther 7, 29-30).

War es denn möglich, fragte ich mich, auf solche Weise, in diesem Geist Hausbesitzer zu sein? Besitzen als besäße ich nicht – und das in Münster?

Die entscheidende Hilfe, mit meinem Erbe umzugehen, verdanke ich meinem Freund Michael Tremmel. Zwei Jahre zuvor, nach seinem Abschied als Finanzbeamter, war er zum Theologiestudium nach Münster gekommen. Jetzt bot er spontan an, mir die Hausverwaltung abzunehmen.

Das hat er 32 Jahre lang getan. So wurde meine Stiftungsabsicht zu unserer gemeinsamen Sache. Er trug von Anfang an dazu bei und will ihr schließlich auch seinen Nachlass zur Verfügung stellen.

Uns spricht die rechts- und sozialphilosophische Leitidee in Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes an: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

„Förderung von Musik und Gesang“ – das soll der Zweck unserer Stiftung sein. Vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen zum Zuge kommen. Soweit möglich kann dabei geistliche Musik als Ausdruck religiöser Lebensgestaltung gefördert werden.

Seit Menschengedenken spielen in Glaubensgemeinschaften Musik und Gesang eine große Rolle. Diese vielfältige Tradition gehört nicht nur ihnen, sondern der gesamten Menschheit. Musik und Gesang können dem weltweiten Einsatz zugutekommen für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. So lauteten die drei Ziele des „Konziliaren Prozesses“, zu dem der Ökumenische Rat der Kirchen im Jahr 1983 in Vancouver aufrief. Diese Orientierung kann

weiterhin Fremdheit überwinden und Kräfte mobilisieren, damit wir uns als Weltgemeinschaft den Herausforderungen des Klimawandels, Pandemien und anderer globaler Krisen stellen können.

„Denke global, handle lokal!“ Diesem Leitwort aus dem Umfeld der Vereinten Nationen soll auch unsere Stiftung entsprechen und sich in unserem primären Lebensraum auswirken, der Stadt Münster und dem Münsterland. Darüber hinaus können auch Projekte in anderen Teilen Deutschlands und in den Niederlanden ermöglicht und unterstützt werden.

In diesem westlichen Nachbarland habe ich, Heinz-Georg Surmund, von 1989 bis 2013 gewohnt und als Priester gearbeitet. Zusammen mit Michael Tremmel fand ich in Utrecht und Arnhem vertraute Lebenswelten, Freundinnen und Freunde.

Wir hoffen, dass auch unsere Stiftung grenzüberschreitendes Miteinander fördert.

Dr. Heinz-Georg Surmund

Dr. Michael Tremmel

### **Auszug aus der Satzung:**

#### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke der Stiftung sind
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung von Bildung und Erziehung sowie
  - die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AOüberwiegend in der Stadt Münster
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die **Förderung von Musik und Gesang** mittels
  - Starthilfe in der Musik- und Gesangsbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (beispielsweise durch Übernahme von Honorar-/Schulungsgebühren, Teilnahmebeiträgen, (Mit-)Finanzierung von Musikinstrumenten – auch als Leihgabe –, Lern- und Übungsmaterialien etc.);

- Förderung der Musik- und Gesangsbildung in Kindertagesstätten, Vorschulen und allen Schulformen sowie im künstlerischen (Hochschul-) Studium in den Bereichen Musik und/oder Gesang;
  - Förderung von Musikprojekten wie beispielsweise die Durchführung von Konzertveranstaltungen, Musikfesten und Ferienfreizeiten mit dem Schwerpunkt Musik und/oder Gesang;
  - Förderung von Veranstaltungen / Angeboten gemeinschaftlichen Musizierens und des gemeinschaftlichen Gesangs auch zu (musik-) therapeutischen Zwecken in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, sowie Alten- und Pflegeheimen und Hospizen;
  - die Vergabe von Preisen für besondere Leistungen im Bereich Musik und Gesang.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele primär in Münster.  
Der Vorstand kann beschließen, auch Projekte im Münsterland und in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland und/oder in den Niederlanden zu fördern. Einzelne Projekte können neben Regionen in Deutschland und den Niederlanden auch andere Regionen im EU-Ausland oder Drittländern fördern, insbesondere, wenn dies erforderlich ist, um EU-Fördermittel oder sonstige Fördermittel zu erhalten.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine über die in § 58 Nr. 6 AO genannten Beträge hinausgehende Zuwendungen. Gemäß § 58 Nr. 6 AO kann die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, die Gräber der Stifter nach Maßgabe der Auflage im Testament des Stifters zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.